

99027012022000, 99027012022000

# Bescheinigung über eine Fehlgeburt beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/223778602/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027012022000, 99027012022000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung über eine Fehlgeburt beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung über eine Fehlgeburt beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburt, Geburtsurkunde, Leibesfrucht, Fehlgeburt, Kind, Mutterpass, Totgeburt, Geburtsbescheinigung, Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung (PStV)
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Senator für Inneres, Referat 23 – Personenstandsrecht, des Landes Bremen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html</a>
Teaser	Wurde Ihr Kind tot geboren und handelt es sich um eine Fehlgeburt, können Sie die Geburt beim Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, anzeigen. Auf Wunsch erteilt das Standesamt hierüber eine Bescheinigung.
Volltext	<p>Das zuständige Standesamt stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über die Anzeige einer Fehlgeburt aus.</p> <p>Als Fehlgeburten wird die Leibesfrucht bezeichnet, die bei der Trennung vom Mutterleib keine Anzeichen des Lebens (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur, Lungenatmung) gezeigt hat, unter 500 Gramm wog und die 24 Schwangerschaftswoche nicht erreichte.</p> <p>Das Standesamt kann dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung gem. § 31 PStV über die Anzeige einer Fehlgeburt ausstellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder Hebamme oder einem Geburtshelfer ausgestellte Bescheinigung über die Fehlgeburt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern</li> <li>• Eine Angabe zum vorgesehenen Familienname und Vorname des Kindes</li> <li>• Mutterpass</li> <li>• ggf. Bescheinigung über die Bestattung der Fehlgeburt</li> </ul> </li> </ul>
Voraussetzungen	Es lag eine Fehlgeburt vor, diese wurde beim

## Modul

## Sachverhalt

zuständigen Standesamt mit den erforderlichen Unterlagen angezeigt.

Die Anzeige ist Ihnen nur möglich, wenn Ihnen bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, d. h. Sie als Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet waren oder unverheiratet als Eltern vor der Geburt des Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben. Sollte beides nicht zutreffen, liegt die Antragsbefugnis allein bei Ihnen als Mutter.

## Kosten

- Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Fehlgeburt können Kosten entstehen.

## Verfahrensablauf

Das Standesamt kann dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung gem. § 31 PStV über die Fehlgeburt ausstellen.

Die Anzeige muss mündlich oder schriftlich erfolgen.

Für die vollständige Anzeige bedarf es einer von einer Ärztin oder einem Arzt oder Hebamme oder einem Geburtshelfer ausgestellte Bescheinigung über die Fehlgeburt.

Ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern.

Eine Angabe zum vorgesehenen Familienname und Vorname des Kindes.

Auf Grundlage der Angaben erteilt das Standesamt die Bescheinigung.

## Bearbeitungsdauer

- i.d.R sofortige Ausstellung.

## Frist

- in der Regel gibt es keine nennenswerten Fristen, da es sich hier um Trauerbewältigung der betroffenen Personen handelt. Da keine Beurkundung erfolgt und die Bescheinigung keine Rechtswirkungen zur Folge hat, kommen hier, z.B. die Fristen der Anzeige einer Lebendgeburt nicht in Betracht.

## weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Anfechtung</li> <li>• Feststellungsverfahren verwaltungsgerichtliche Klage</li> </ul>
Kurztext	• Das Standesamt erteilt auf Anforderung eine Bescheinigung über eine Fehlgeburt.
Ansprechpunkt	• Standesamt der Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte.
Zuständige Stelle	• Standesamt der Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte.
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Bescheinigung über eine Fehlgeburt beantragen, Applying for a certificate of miscarriage